



Satzung

**zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zusammensetzung des Gemeinderats	3
§ 2	Ausschüsse	3
§ 3	Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung.....	3
§ 4	Entschädigung der Beauftragten	4
§ 5	Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger	4
§ 6	Erster Bürgermeister	4
§ 7	Weitere Bürgermeister.....	5
§ 8	Inkrafttreten	5

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss (gleichzeitig Werkausschuss), bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Energie- und Klimaausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Digital-, Innovations- und Mobilitätsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - f) den Ferienausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchst. e) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von 60 € sowie eine Fahrtkostenentschädigung i. H. v. 10 € pro Sitzung. Der Anspruch auf Fahrtkostenersatz entfällt bei einer digitalen Sitzungsteilnahme an sonstigen Sitzungen (nicht Gemeinderat oder Ausschüsse). Als Nachweis der Teilnahme gilt das Teilnehmerverzeichnis, das der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.
- (3) Jedes Gemeinderatsmitglied erhält einen monatlichen Pauschbetrag i. H. v. 100 €.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120 €, wenn die Fraktion aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Zusätzlich erhalten Sie ein Fraktionsgeld i. H. v. 50 € pro Jahr und Fraktionsmitglied, welches Sie im Namen der Fraktion verwalten. Für die Berechnung des Fraktionsgeldes sind die Fraktionsteilnehmer am 30.06. eines jeden Jahres maßgeblich.
- (5) Für auswärtige Tätigkeit erhalten die Gemeinderatsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei entsprechendem Nachweis eine Entschädigung bis zu 25,00 € je Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Absatz 2 gilt entsprechend bei der Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien nach der Geschäftsordnung und sonstiger Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Gemeindeorgane. Die Ansprüche von sonstigen Sitzungen (nicht Gemeinderat oder Ausschüsse) müssen von den betroffenen Gemeinderatsmitgliedern oder den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden eigenständig beim zentralen Sitzungsdienst schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden, soweit diese nicht bereits anderweitig abgerechnet werden.
- (8) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 7 werden nach Ablauf eines jeden Terminals im Nachhinein ausbezahlt. Jedes Gemeinderatsmitglied erhält zur Auszahlung des Sitzungsgeldes eine Sitzungsgeldabrechnung. Die Abrechnung wird den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronische Weise an die beim zentralen Sitzungsdienst hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt.

§ 4 Entschädigung der Beauftragten

Die Entschädigung der Beauftragten richtet sich nach § 3 Abs 2.

§ 5 Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen, die nicht dem Gemeinderat angehören, können für ehrenamtliche Tätigkeiten in gemeindlichen Beiräten nach der Geschäftsordnung eine Entschädigung im Rahmen des § 3 erhalten.

§ 6 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 7
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Sie erhalten eine monatliche Pauschale i. H. v. 500 €. Die weiteren Bürgermeister erhalten jeweils eine jährliche Sonderzahlung i. H. v. 65 % der Besoldungsgruppe des ersten Bürgermeisters (aktuell B 3) mal zwölf dreihundertsechzigstel (derzeit 180,44 €).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2014 außer Kraft.
- (3) Soweit diese Satzung monatliche Pauschalentschädigungen vorsieht, sind diese für den Monat Mai 2020 voll zu gewähren.

Unterhaching, den 24. November 2021

Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister